

Umsatzsteuer

Neues aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung

2

2018

THEMA 1:

EuGH: Holdinggesellschaften
zum vollen Vorsteuerabzug
berechtigt

THEMA 2:

Haftung von Online-
plattformen

LOEBA
TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRUEFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Isabel Mertsch
Steuerberaterin

Tel: 0049 7621 40 98 65
E-Mail: isabel.mertsch@loeba.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2018 neigt sich langsam aber sicher dem Ende entgegen. Ein guter Zeitpunkt, um das vergangene Jahr aus umsatzsteuerlicher Sicht Revue passieren zu lassen. Alles in allem war 2018 aus umsatzsteuerlicher Sicht ein „ruhiges“ Jahr. Angekündigte größere Änderungen wie zum Beispiel die Generalüberholung des Reihengeschäftes oder die Einführung des zertifizierten Steuerpflichtigen mussten wir vorerst nicht verkraften, aber wie heißt es so schön: aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Vorweihnachtszeit und ein erfolgreiches Jahr 2019!

Ihre Isabel Mertsch

INHALT

UMSATZSTEUER	3
Gebrauchtwagenhändler umsatzsteuerliche Kleinunternehmer?	3
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Anzahlungen auf Bauleistungen?	4
Leistungszeitpunkt kann sich aus Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben	4
Kein Vorsteuerabzug für betrieblichen Luxussportwagen	5
Verzehr an Ort und Stelle bei Bäckereifiliale	6
Keine Umsatzsteuer für Gewinnvorab	7
EuGH: Holdinggesellschaften zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt	8
Eigenschaft als Unternehmer – Vorsteuerabzug vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit	9
BMF veröffentlicht Referentenentwurf: Einführung einer umsatzsteuerlichen Regelung für Gutscheine	9
Ausfuhrlieferungen von Gegenständen im persönlichen Reisegepäck	11
Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit vorzeitiger Vertragsbeendigung	11
Mehrwertsteuernachweis in Rechnungen als materielle Voraussetzung des Vorsteuerabzugs?	12
Optionsrecht für Grundstücksvermietungen und -verpachtungen – Verwendung für besteuerte Umsätze – Berichtigung des ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzugs	13
Abschaffung des „Pommes-Erlasses“	13
Erllass von Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 236 ZK	14
Briefkastenadresse auf Rechnung zulässig	15
Haftung von Onlineplattformen	15
Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) trotz neuen Mietvertrags	16
Vorsteuerabzug aus Umzugskosten	17
Legen von Hauswasseranschlüssen	18
EuGH: Kein VSt.-Abzug aus Vertrauensschutzgründen bei unrichtiger Abrechnung einer igL im Reihengeschäft	18
Verwendung einer nicht vom Ansässigkeitsstaat erteilten UStIdNr. bei ig Dreiecksgeschäften: Rückwirkende Berichtigung einer ZM	20
Mehrwertsteuermaßnahmenpaket beschlossen	20

UMSATZSTEUER

Gebrauchtwagenhändler umsatzsteuerliche Kleinunternehmer?

BFH Vorlagebeschluss v. 07.02.2018 (XI R 7/16)

Konkret ist die Frage anhängig, wie sich der Gesamtumsatz bei der Kleinunternehmerregelung im Fall einer Differenzbesteuerung nach § 25a UStG ermittelt. Fraglich ist, ob Art. 288 Satz 1 Nr. 1 MwStSystRL dahingehend auszulegen ist, dass in diesem Fall nur auf die Differenzumsätze (Handelsspanne) und nicht auf die Gesamteinnahmen abzustellen ist.

Die Problematik dieser Fragestellung entsteht durch das „Aufeinanderlegen“ der Norm der Differenzbesteuerung, Art. 315 MwStSystRL, im nationalen Gesetz geregelt in § 25a UStG, sowie der durch den europäischen Gesetzgeber als Kannvorschrift ausformulierten Regelung hinsichtlich des Kleinunternehmers, welche sich in Art. 288 MwStSystRL bzw. § 19 UStG findet.

Während bei letzterer Regelung insbesondere der ökonomische Gedanke im Vordergrund steht – es handelt sich um eine Vereinfachungsregelung dergestalt, dass Unternehmer unter einer bestimmten Umsatzgrenze zur Nichterhebung optieren können – besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25a UStG eine Pflicht zur Anwendung der Differenzbesteuerung.

Zunächst ist festzuhalten, dass § 25a UStG die Anwendung des § 19 UStG nicht ausschließt. Insoweit findet die Vereinfachungsregelung dem Grunde nach Anwendung. Streitig ist lediglich, was die Bemessungsgrundlage des Umsatzes darstellt. Gemäß Auffassung der Finanzverwaltung bestimmt sich der Gesamtumsatz – explizit geregelt in Abschn. 19.3 Abs. 1 S. 5 UStAE – nach dem vereinnahmten Entgelt und nicht nach dem Differenzbetrag. Das FG Köln (9 K 667/14) ist in erster Instanz jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Nach Auslegung der Richter sei für die Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 19 UStG lediglich die Handelsspanne/Marge heranzuziehen. Zu diesem Ergebnis neigt auch der BFH, wengleich er es wegen Zweifel an der zutreffenden Auslegung des Art. 288 MwStSystRL für erforderlich hält, den EuGH um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.

Gem. Art. 288 Nr. 1 MwStSystRL ist die Bemessungsgrundlage des Umsatzes der Betrag der Lieferungen soweit diese besteuert werden, demgemäß nicht steuerfrei. Beschränkt wird der Umfang der Besteuerung durch die klare Definition des Art. 315 MwStSystRL, wonach die Differenz (Handelsspanne) des steuerpflichtigen Wiederverkäufers der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis des Gegenstands ist.

Im deutschen Umsatzsteuergesetz wurde die Formulierung des Art. 288 Nr. 1 MwStSystRL nicht übernommen. Der in § 19 Abs. 1 S. 1 UStG normierte, für die Umsatzgrenze maßgebliche Umsatz, ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz. Der nationale Gesetzgeber unterscheidet folglich nicht zwischen einer bereits erfolgten „Vor“-Belastung mit Umsatzsteuer.

Analysiert man die durch den europäischen Gesetzgeber im nationalen Gesetz umgesetzte Intention in den Fällen, in denen die Differenzbesteuerung keine Anwendung findet (§ 25a Abs. 7 Nr. 1 UStG) wird deutlich, dass dies für Fälle gilt, in denen der Liefergegenstand durch die Steuerbefreiung auf der Vorstufe in vollem Umfang von der Umsatzsteuer entlastet wurde. Folglich sind jene Veräußerungsvorgänge der Regelbesteuerung zu unterwerfen, um eine vollständige Belastung herzustellen. Wurde der Umsatz jedoch bereits über die Wertschöpfungskette hinweg mit Umsatzsteuer „vor“belastet – was ganz offensichtlich

Für Unternehmer, die Bauleistungen erbringen bzw. beziehen

Bauleistungen im Inland können dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen

Neues BMF-Schreiben zu Anzahlungen bei Bauleistungen

Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Anzahlungen nur, wenn bereits im Zeitpunkt der Zahlung die Voraussetzungen erfüllt sind

Anwendung bis 31.12.2018 als Wahlrecht

Urteil Bundesfinanzhof vom 01.03.2018

Klärung der Frage des Vorsteuerabzugs bei Rechnungen, die nicht alle gesetzlichen Pflichtangaben enthalten

beim Erwerb des PKWs durch einen Nichtunternehmer geschehen ist – kann zur Wahrung des Neutralitätsgedankens beim Weiterverkauf des Fahrzeugs durch den Gebrauchtwagenhändler die Besteuerung lediglich für den Mehrwert erfolgen, folglich für die Handelsspanne.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Anzahlungen auf Bauleistungen?

Führt ein Unternehmer Bauleistungen an einen anderen Unternehmer aus und erbringt der andere Unternehmer selbst nachhaltig Bauleistungen, schuldet der andere Unternehmer als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Rechnung ist ohne Umsatzsteuerausweis auszustellen und mit einem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger zu versehen.

Das Bundesfinanzministerium hat für diese Fälle mit Schreiben vom 18.05.2018 die Regelungen zur Umsatzsteuer auf Anzahlungen geändert.

Falls die Voraussetzungen für den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Vereinnahmung der Anzahlung noch nicht vorliegen, schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Wenn der Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Leistungserbringung die Voraussetzungen für den Übergang der Steuerschuldnerschaft dagegen mittlerweile erfüllt, bleibt die bisherige Besteuerung der Anzahlungen beim leistenden Unternehmer weiterhin bestehen. Der Leistungsempfänger kann einen ggf. bereits geltend gemachten Vorsteuerabzug auf Grund der Anzahlung unverändert bestehen lassen.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung für alle offenen Sachverhalte in Kraft. Es wird aber nicht beanstandet, die bisherige Fassung für bis zum 31.12.2018 geleistete Anzahlungen anzuwenden.

Hinweis:

Das BMF-Schreiben hat zur Folge, dass jeweils gesondert für die Anzahlungen und die Schlussrechnung zu prüfen ist, wer Steuerschuldner ist. Eine einheitliche Behandlung ist nicht vorgesehen, so dass Anzahlungsrechnungen nicht nachträglich an die Besteuerung in der Schlussrechnung anzupassen sind.

Leistungszeitpunkt kann sich aus Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben

Der Bundesfinanzhof hat sich im Urteil vom 01.03.2018 mit der Frage beschäftigt, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist, wenn eine Rechnung nicht alle erforderlichen gesetzlichen Pflichtangaben enthält. Fraglich waren insbesondere der anzugebende Leistungszeitpunkt sowie die Leistungsbezeichnung.

Im zu Grunde liegenden Urteilsfall hatte das zuständige Finanzamt den Vorsteuerabzug aus einer Vielzahl von Rechnungen, bei denen es unter anderem um den Erwerb von PKW ging, verwehrt. Die Rechnungen enthielten keine Angaben zur Steuernummer des leistenden Unternehmens sowie zum Teil nur unzureichende Leistungsbeschreibungen wie „Werbungskosten lt. Absprache“, „Akquisitionsaufwand“ oder „Überführungs- und Reinigungskosten“. Auch das jeweilige Leistungsdatum ging aus den Rechnungen nicht hervor.

Die fehlenden Steuernummern wurden nachträglich eingeholt. Das Finanzamt ging jedoch davon aus, dass der Vorsteuerabzug dann erst für das Jahr der Berichtigung zustünde.

Der Bundesfinanzhof dagegen stellt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs klar, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung immer dann möglich ist, wenn die ursprüngliche Rechnung mindestens Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zum Entgelt und zur gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer sowie eine Leistungsbeschreibung enthält. Die fehlenden Steuernummern konnten also nachträglich mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung berichtigt werden. Eine solche Berichtigung kann bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung erfolgen.

Die Rechnungen mit unzureichenden Leistungsbeschreibungen dagegen wurden nicht berichtigt und berechtigten damit auch nicht nachträglich zum Vorsteuerabzug.

Hinsichtlich des nicht angegebenen Leistungszeitpunkts dagegen erkannte das Gericht überhaupt keinen Mangel: Gemäß Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung kann als Zeitpunkt auch der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung erbracht worden ist. Dieser kann sich aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung im gleichen Monat ausgeführt worden ist. Dieses sei insbesondere bei einmaligen Liefervorgängen über PKW branchenüblich. Bei einer Überprüfung des Vorsteuerabzugs seien die erforderlichen Rechnungsangaben entsprechend auszulegen.

Da die Versagung des Vorsteuerabzugs aus formalen Gründen bei Betriebsprüfungen zu den häufigsten Feststellungen gehört, kann die Kenntnis dieses Urteils im Einzelfall hilfreich sein.

Kein Vorsteuerabzug für betrieblichen Luxusportwagen

FG Hamburg v. 12.04.2018 (2 V 10/18)

Im konkreten Sachverhalt erwarb ein Gebäudereinigungsunternehmen einen Lamborghini Aventador LP 700-4 zum Preis von EUR 250.819,99 und überließ ihn – zur Kundenakquise im Bereich der Sportwagenbranche – seinem Geschäftsführer.

Gem. o.g. Urteil vom FG Hamburg ist der Vorsteuerabzug regelmäßig zu versagen, wenn ein Luxusportwagen angeschafft wird, der nahezu ausschließlich vom Geschäftsführer genutzt und ein besonderes, ausnahmsweise anzuerkennendes betriebliches Interesse nicht dargelegt wird. Der vorbezeichnete Fall war Streitgegenstand einer Umsatzsteuer Sonderprüfung. Ein weitaus größerer Teil von ähnlich gelagerten Fallgestaltungen dürfte sich i.R. von Betriebsprüfungen bzw. bei Beachtung des ertragsteuerlichen Betriebsausgabenabzugsverbots gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG ergeben. Nach h.M. besteht gem. § 15 Abs. 1a S. 1 UStG speziell für § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG ein Gleichauf mit der einkommensteuerlichen Würdigung. Daraus folgt eine Analogie hinsichtlich der unternehmerisch veranlassten Aufwendungen – der Einordnung „dem Grund nach“.

Anberaumtes Ziel der Neufassung der Norm des § 4 Abs. 5 EStG in 1953 (§ 4 Abs. 4 EStG a.F.) war die Bekämpfung „offensichtliche[r] Auswüchse bei der Betriebsausgabengestaltung“ (vgl. BT-Drs. I/4092, S. 37).

Die Frage der Unangemessenheit des Aufwands kann nicht durch das Gesetz beantwortet werden und unterliegt grds. auch keiner Angemessenheitskontrolle. Die Rechtsprechung

Rückwirkende Rechnungsberichtigung bei fehlender Steuernummer möglich, wenn ursprüngliche Rechnung Mindestangaben enthält

Auf einen (nicht angegebenen) Leistungszeitpunkt kann aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung geschlossen werden (soweit branchenüblich)

hat jedoch Beurteilungskriterien entwickelt, wonach insbesondere unter Berücksichtigung von Gewinn und Umsatz darauf abzustellen ist, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer den Aufwand angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten ebenfalls auf sich genommen hätte.

Diesem Beurteilungsmaßstab schloss sich das FG Hamburg an und nannte im vorliegenden Fall neben der Größe des Unternehmens, der Höhe des längerfristigen Umsatzes und Gewinns, vornehmlich die Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg. Speziell für letzteres Kriterium konnte der Beklagte im Urteilsfall nicht glaubhaft machen, dass die Nutzung des Luxusfahrzeugs durch den Geschäftsführer zur Kundenakquise erforderlich war. Zudem stünden die Anschaffungskosten in Relation zum Betriebsergebnis (2016: EUR 86.420,04; 2017: EUR 108.394,89) in einem deutlichen Missverständnis. Daher erwies sich gem. FG Hamburg der streitige Aufwand nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen.

Fazit:

Das Urteil des FG Hamburg überrascht weder in der Sache, noch bzgl. der Argumentation. Vielmehr verweist es auf die seit Jahren herrschende Auffassung des BFH. Praktische Bedeutung hat das Abzugsverbot insbesondere bei hochpreisigen Wirtschaftsgütern. Neben der teilweisen Versagung des Vorsteuerabzugs können auch die für den ertragsteuerlichen Bereich relevanten Anschaffungskosten bzw. der Werteverzehr in Form der AfA – nach Wortlaut des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG („soweit“) nur in Höhe der angemessenen Aufwendungen – steuermindernd berücksichtigt werden.

Gastronomie

Anhängiges Verfahren beim FG Münster bzgl. Umsätzen zum Verzehr an Ort und Stelle bei Bäckereifilialen

Es gilt der Regelsteuersatz wenn vorhandene Sitzgelegenheiten im Eigentum der Bäckerei stehen oder eine Nutzungsmöglichkeit vereinbart wurde

Insofern keine Sitzgelegenheiten vorhanden sind kann der ermäßigte Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommen

Verzehr an Ort und Stelle bei Bäckereifiliale

Beim FG Münster ist unter dem Az. 15 K 2553/16 U ein Verfahren zu der Frage anhängig, ob der Verkauf von Backwaren und anderen Lebensmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle von Bäckereifilialen mit und ohne eigene Sitzgelegenheiten mit dem Regelsteuersatz von 19% oder zum ermäßigten Steuersatz von 7% zu besteuern ist.

Hintergrund ist, dass bei der Abgabe von Speisen sowohl Elemente einer Lieferung (Erwerb von Lebensmitteln) als auch Elemente einer sonstigen Leistung (Restaurationsleistung) vorhanden sein können. Rechtssystematisch muss diese Gemengelage nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung entweder als Lieferung oder als sonstige Leistung besteuert werden.

Die Grenzziehung hatte bisher Bedeutung für die Anwendung des ermäßigten oder des Regel-Steuersatzes. Die Lieferung von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt dem Regelsteuersatz von 19%, wenn die vorhandenen Sitzgelegenheiten im Eigentum der Bäckerei stehen, angemietet wurden oder zumindest deren Mitnutzung ausdrücklich vereinbart wurde (Dienstleistungskomponente überwiegt). Können die Sitzgelegenheiten nicht der Bäckerei zugerechnet werden, oder sind keine Sitzgelegenheiten vorhanden, liegt keine Lieferung von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle vor (keine Dienstleistungskomponente vorhanden) und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% ist anzuwenden.

Das Verfahren wird auf der Homepage des FG Münster unter der Kategorie „Verfahren von besonderem Interesse“ geführt. Dies hat zu einer Vielzahl von Anträgen und Einsprüchen von Bäckereien geführt, die ihre Umsätze aus derartigen Verkäufen insgesamt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterwerfen möchten und bis zum Abschluss dieses Verfahrens das Ruhen ihres eigenen beantragen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat aufgrund der drohenden Einspruchsflut reagiert und klargestellt, welche Rechte betroffene Unternehmer haben und wie die Rechtslage zu solchen Umsätzen derzeit aussieht (OFD NRW vom 26.04.2018, Kurzinfo USt 3/2018). Danach soll wie folgt verfahren werden:

- Soweit in Einspruchsverfahren ein Steuerpflichtiger in vergleichbaren Fällen unter Hinweis auf das o.g. Verfahren ein Ruhen des Verfahrens beantragt, kann dies gewährt werden (§ 363 Abs. 2 Satz 1 AO).
- Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren, da zurzeit keine berechtigten Zweifel an der aktuellen Verwaltungsauffassung bestehen.

Keine Umsatzsteuer für Gewinnvorab

Im hier entschiedenen Fall war strittig, ob ein vereinbartes Gewinnvorab als Sonderentgelt für Gesellschafter der Umsatzsteuer unterliegt. Dabei war zu beurteilen, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet wird oder ob ein nicht steuerbarer Gesellschaftsbeitrag vorliegt.

Der Kläger hat Wirtschaftsgüter (hier Vieheinheiten) zur Nutzung überlassen und hat dafür vom Gewinn pro überlassene Vieheinheit ein festes Gewinnvorab erhalten, welches aber nur im Falle eines verteilbaren Gewinns gezahlt wird. Im Verlustfall wird das Vorab nicht gezahlt.

Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass das Vorab, da der Wert fixiert war, immer als umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zu behandeln ist und Umsatzsteuer nachzuerheben war.

Das FG hat dazu entschieden, dass die Leistungen nicht gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie allein durch die Beteiligung am Gewinn (oder Verlust) abgegolten werden. Gewinnanteile und Ausschüttungen stellen umsatzsteuerrechtlich kein Entgelt dar. Soweit der Gesellschafter daher seiner Gesellschaft Gegenstände und Kapital zur Nutzung überlässt oder Dienste an die Gesellschaft erbringt und dafür lediglich einen höheren Gewinnanteil erhält, stellt dies keinen steuerbaren Leistungsaustausch dar. Nur wenn das Sonderentgelt unabhängig von der Höhe des Gewinns und ohne Verlustbeteiligung erbracht wird ist von einem Leistungsaustausch auszugehen.

Das BMF stellt dazu dar, dass es sich immer dann um einen steuerpflichtigen Leistungsaustausch handelt, wenn die Vergütung als Aufwand behandelt wird. Ein Leistungsaustausch wäre aber auch gegeben, wenn die Vergütung nicht als Aufwand behandelt wird, es sich aber aus den Gesamtumständen ergibt, dass die Gesellschafter den Vorgang als umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch behandeln wollten.

Im Streitfall wurden die Vergütungen nicht als Aufwand erfasst.

Daher ist hier entscheidend, dass das Gewinnvorab nur in vollem Umfang ausgezahlt wurde, wenn der Gewinn hierzu ausreicht. Zwar wurde grundsätzlich ein festes Gewinnvorab von € 10,- pro Vieheinheit vereinbart, aber es wurde im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt, dass dieser auch im Verlustfall dem Gesellschafter zusteht.

Bei laufenden Einspruchsverfahren kann ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden

Steuerpflichtiger Umsatz
§ 1 Abs. 1 UStG

Auszahlung nur im Gewinnfall

Vorabgewinnanteil ist vorab fixiert

Behandlung als Aufwand
A 1.6 Abs. 4 S.4,5 UStAE

Keine Erfassung als Aufwand

FG-Urteil vom 27.03.2018
Kein umsatzsteuerpflichtiger
Leistungsaustausch

Az.: BFH XI B 41/18

Unternehmer
Abschnitt 2.3 Abs.3 UStAE

Vorsteuer
Abschnitt 15.22 Abs. 1 UStAE

EuGH-Urteil vom 05.07.2018
Vorsteuerabzug einer Holding-
Gesellschaft für Beteiligungserwerb bei steuerpflichtig
erbrachten Vermietungsleistungen
an Tochtergesellschaften

Vorsteuer
Abschnitt 15.22 Abs. 1 UStAE

Fazit:

Eine als Gewinnvorab oder Vorabgewinn bezeichnete Vergütung stellt dann ein Sonderentgelt dar, wenn diese unabhängig von der Höhe des Gewinns und ohne Verlustbeteiligung in bestimmter Höhe als Vorwegvergütung zu gewähren ist. Ergebnisabhängige Anteile am Gewinn stellen hingegen kein Sonderentgelt dar, auch wenn sie mit Rücksicht auf zusätzliche Leistungen des Gesellschafters erfolgen.

Gegen das Urteil wurde durch das Finanzamt Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt.

EuGH: Holdinggesellschaften zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt

Eine Holding, deren Zweck sich auf das Halten und Verwalten gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen beschränkt und die keine Leistungen gegen Entgelt erbringt (sog. Finanzholding), ist nicht Unternehmer im Sinne des § 2 UStG. Demgegenüber ist eine Holding, die im Sinne einer einheitlichen Leitung aktiv in das laufende Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaften eingreift (sog. Führungs- oder Funktionsholding), unternehmerisch tätig.

Wird eine Holding nur gegenüber einigen Tochtergesellschaften geschäftsleitend tätig, während sie Beteiligungen an anderen Tochtergesellschaften lediglich hält und verwaltet (sog. gemischte Holding), hat sie sowohl einen unternehmerischen als auch einen nichtunternehmerischen Bereich.

Vorsteuern, die im Zusammenhang mit den im unternehmerischen Bereich gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen anfallen, sind unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG abziehbar. Hält der Unternehmer (z.B. eine gemischte Holding) daneben auch gesellschaftsrechtliche Beteiligungen im nichtunternehmerischen Bereich, sind Eingangsleistungen, die sowohl für den unternehmerischen Bereich als auch für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen werden (z.B. allgemeine Verwaltungskosten der Holding, allgemeine Beratungskosten, Steuerberatungskosten usw.) für Zwecke des Vorsteuerabzugs aufzuteilen.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S. einer Führungs- bzw. Funktionsholding ist u.a. gegeben beim Erbringen von administrativen, buchführerischen, finanziellen, kaufmännischen, der Informatik zuzuordnenden und technischen Dienstleistungen der Holdinggesellschaft für ihre Tochtergesellschaften (nicht abschließende Aufzählung).

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) ist dahin auszulegen, dass eine steuerpflichtige, nachhaltige gegen Entgelt erbrachte Vermietung durch eine Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaft einen „Eingriff in die Verwaltung“ der Tochtergesellschaft darstellt, der als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist, so dass ein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen im Rahmen eines Beteiligungserwerbs gegeben ist.

Ausnahmefall missbräuchliche Praxis:

Nach ständiger Rechtsprechung kann das Recht auf Vorsteuerabzug versagt werden, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass es in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird.

Ein Recht auf Vorsteuerabzug aus Leistungen im Zusammenhang mit dem Einwerben von Kapital zur Anschaffung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung besteht für den Unternehmer (insbesondere für eine Holding) jedoch nicht, soweit das eingeworbene Kapital in

keinem Verhältnis zu der im unternehmerischen Bereich gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung steht, oder wenn die Umsätze, die dieses Recht begründen sollen, eine missbräuchliche Praxis darstellen.

Eigenschaft als Unternehmer – Vorsteuerabzug vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit

Das hier zu besprechende Urteil des FG Berlin-Brandenburg behandelt die Frage des Beginns der Unternehmereigenschaft einer klagenden GmbH & Co. KG in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Gründungsphase.

Die Klägerin wurde am 01.01.2012 gegründet und machte über 1,5 Jahre ausschließlich Vorsteuerbeträge geltend, ohne selbst Ausgangsumsätze zu erbringen. Der erste Ausgangsumsatz erfolgte dann an den alleinigen Kommanditisten. Das Finanzamt gelangte im Rahmen einer USt-Sonderprüfung zu dem Ergebnis, dass die Klägerin im streitigen Zeitraum keine Unternehmerin i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG gewesen sei, mit der Folge der Versagung des Steuerabzugs.

Das FG kam nach einer umfassenden Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass die Klägerin im gesamten Streitzeitraum Unternehmerin i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG gewesen sei. Zur Anerkennung der Unternehmereigenschaft sei es, so das FG, erforderlich, dass nicht lediglich eine unternehmerische Tätigkeit vage als eine vielleicht in der Zukunft denkbare Möglichkeit ins Auge gefasst werde. Vielmehr müsse die Absicht der Aufnahme einer bestimmten, den Vorsteuerabzug nicht ausschließenden Ausgangsumsatztätigkeit auch hinreichend konkretisiert gewesen sein und zudem der betreffende Eingangsumsatz, aus dem ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werde, auch konkret für Zwecke der beabsichtigten Ausgangsumsatztätigkeit bezogen worden sein. Das FG würdigte hierbei insbesondere die detaillierten Schilderungen der Klägerin hinsichtlich der komplexen Produktentwicklung und späterer selbst erbrachter Ausgangsumsätze, sowie die Tatsache, dass bezogene Eingangsleistungen kaum zum privaten Gebrauch genutzt werden könnten und gewährte so im Ergebnis der Klägerin den Vorsteuerabzug.

Diese Entscheidung des FG macht deutlich, dass für die Frage des Beginns der Unternehmereigenschaft, insbesondere vor Ausübung der eigentlich beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit, sämtliche objektiven Anhaltspunkte heranzuziehen sind. Wir legen Ihnen daher eine umfassende Dokumentation der einzelnen Entwicklungsschritte Ihres Unternehmens nahe, um im Fall der Fälle die Unternehmereigenschaft darlegen und beweisen zu können.

BMF veröffentlicht Referentenentwurf: Einführung einer umsatzsteuerlichen Regelung für Gutscheine

Die Gutschein-Richtlinie (RL EU 2016/1065) soll im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 in nationales Recht umgesetzt werden. Die wesentlichen Regelungen zum Gutschein werden sich in § 3 Absatz 13 bis 15 des Umsatzsteuergesetzes befinden. Durch die neuen Vorschriften wird die umsatzsteuerliche Behandlung von sog. Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen EU-einheitlich geregelt. Die neuen Regelungen sollen auf Gutscheine Anwendung finden, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden.

Zukünftig wird die Begrifflichkeit des „Gutscheins“ gesetzlich definiert: Als Gutscheine im umsatzsteuerlichen Sinn wird ein Instrument angesehen,

FG Berlin-Brandenburg
7 K 7237/15

Sämtliche Tätigkeiten der Klägerin würdigte das Gericht im Rahmen seiner Entscheidung

Absicht zur Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit muss sich aus objektiven Anhaltspunkten ableiten lassen

Es empfiehlt sich eine umfassende Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte in der Gründungsphase

Unternehmen, die Gutscheine ausgeben, handeln oder als Entgelt annehmen Mehrzweck- und Einzweckgutscheine werden zum 01.01.2019 im UStG geregelt

Regelungen gelten EU-weit

Gutschein erfordert: Entgeltfunktion/ Mindestangaben zum Leistenden oder zum Leistungsgegenstand/ Nutzungsbedingungen

Preisnachlass- und Erstattungs-
gutscheine sind nicht erfasst

Abgabe eines Einzweckgutscheins
gilt als Ausführung der Leistung.
Umsatzsteuerliche Konsequenzen
sind daher bereits bei Abgabe des
Gutscheins zu ziehen

Abgabe eines Mehrzweckgutscheins
ist kein umsatzsteuerbarer Vorgang,
umsatzsteuerliche Konsequenzen
erfolgen bei der späteren Leistung

Ein BMF-Schreiben ist angekündigt

- 1) bei dem die Verpflichtung besteht, es als (teilweise) Gegenleistung für eine Leistung anzunehmen und
- 2) bei dem der Leistungsgegenstand oder die Identität des leistenden Unternehmens entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Nutzungsbedingungen, angegeben sind.

Nicht zu den Gutscheinen gehören sog. Preisnachlass- und Erstattungsgutscheine. Damit fallen Gutscheine oder Coupons, die zu Rabatten oder Vergütungsansprüchen berechtigen, nicht unter die neuen Regelungen.

Der umsatzsteuerliche Gutschein wird durch den Gesetzgeber in Ein- und Mehrzweckgutscheine unterteilt. Für beide Kategorien gelten jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen:

Als Einzweckgutscheine gelten Gutscheine, bei dem der Liefer- bzw. der Leistungsort und die geschuldete Umsatzsteuer für die im Gutschein verkörperte Leistung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins bereits feststehen. Damit umfasst der Einzweckgutschein vor allem bereits konkretisierte Leistungen. Ein mögliches Beispiel ist die Ausgabe eines Gutscheins einer Autowaschstraße, der zu einer viermaligen Autowäsche berechtigt.

Für Einzweckgutscheine gilt die umsatzsteuerliche Fiktion, dass bereits die Übertragung des Gutscheins als Ausführung der im Gutschein verkörperten Leistung gilt. Umsatzsteuerliche Konsequenzen sind daher bereits bei Abgabe des Gutscheins zu ziehen.

Wird der Einzweckgutschein nicht durch den eigentlichen Leistenden, sondern durch einen Dritten an den Kunden übertragen, ist wie folgt zu unterscheiden:

- Tritt der Dritte im eigenen Namen auf, kommt es zu einer Leistungskette. Durch die Übertragung des Gutscheins auf den Kunden erbringt der Dritte die im Gutschein verkörperte Leistung.
- Tritt der Dritte dagegen unter fremden Namen als Vermittler auf, schuldet nicht der Vermittler, sondern derjenige, in dessen Namen der Gutschein verkauft worden ist, die Umsatzsteuer für die im Gutschein verkörperte Leistung.

Als Mehrzweckgutscheine gelten alle Gutscheine, die nicht die Voraussetzungen für Einzweckgutscheine erfüllen.

Die Ausgabe eines Mehrzweckgutscheins, unterliegt – anders als bei dem Einzweckgutschein – noch nicht der Umsatzsteuer. Zu umsatzsteuerlichen Konsequenzen kommt es erst bei Ausführung der im Gutschein verkörperten Leistung. Hierunter dürften vor allen Wertschecks fallen, bei denen die Art der Leistung oder der Leistungsort noch nicht vorgegeben ist.

Im Ergebnis ist gesetzliche Klarstellung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen zu begrüßen. Betroffene Unternehmen sollten prüfen, ob die derzeitige Behandlung von Gutscheinen mit den zukünftigen Regelungen übereinstimmt. In der Praxis sollte es jedoch nur selten zu Überraschungen kommen, da es in der Vergangenheit bereits Verfügungen der Finanzverwaltung mit ähnlichen Abgrenzungskriterien gab. Ob das BMF im angekündigten Erläuterungsschreiben eine Übergangsfrist zulassen wird, ist daher fraglich.

Ausfuhrlieferungen von Gegenständen im persönlichen Reisegepäck

In Deutschland sind Ausfuhrlieferungen im persönlichen Reisegepäck nach § 6 (3a) UStG immer dann steuerfrei möglich, wenn der in Rede stehende Gegenstand nicht für unternehmerische Zwecke erworben wird, darüber hinaus durch einen Abnehmer erworben wird, der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet hat und der Gegenstand der Lieferung vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt wird.

Wenn die genannten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind, ist ein steuerfreier Erwerb von Waren durch ausländische Abnehmer im Inland möglich. Im Ergebnis hätte der Abnehmer, wenn und soweit in besagtem Heimatland eine der Umsatzsteuer entsprechende Steuer existent wäre, die entsprechende Ware dann jedoch der dortigen Einfuhrumsatzbesteuerung zu unterwerfen.

Diese Regelung basiert, wie das gesamte deutsche Umsatzsteuergesetz, auf der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Konkret fußt die Regelung auf den Artikeln 131, 146 (1b) sowie 147 und 273 der Richtlinie aus dem Jahr 2006.

Da die polnische Regelung zu Ausfuhrlieferungen im persönlichen Reisegepäck weitere, als in den Artikeln genannte Voraussetzungen nennt – insbesondere, dass der Verkäufer in dem vorangegangenen Steuerjahr mehr als 400.000 PLN Umsatz gemacht haben muss – hatte der EuGH über die konkrete Auslegung der o. g. Artikel zu entscheiden.

Im Ergebnis stellte der EuGH jedoch fest, dass die Artikel der Mehrwertsteuersystemrichtlinie keine Voraussetzungen enthalten, wonach der steuerpflichtige Verkäufer im Vorjahr einen Mindestumsatz erzielt oder einen Vertrag mit einem zur Mehrwertsteuererstattung berechtigten Wirtschaftsteilnehmer geschlossen haben muss, um in den grundsätzlichen Anwendungsbereich der Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen im persönlichen Reisegepäck zu gelangen. Vor diesem Hintergrund sollte die polnische Auslegung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie hinsichtlich der in Rede stehenden Steuerfreiheit zeitnah angepasst werden.

Fazit aus deutscher Sicht:

Eine Auswirkung auf deutsches Recht hat das EuGH-Urteil vom 28.02.2018 allerdings nicht, da § 6 (3a) UStG, wie eingangs dargestellt, keine zusätzlichen Voraussetzungen an die Steuerfreiheit im Vergleich zur Systemrichtlinie stellt.

Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit vorzeitiger Vertragsbeendigung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 13.12.2017 zur Frage des Vorsteuerabzugs bei Auflösung eines langfristigen Pachtvertrags gegen Entgelt und der nachfolgenden steuerfreien Grundstücksveräußerung entschieden.

Der Verpächter ist bei vorzeitiger Auflösung einer steuerpflichtigen Verpachtung zum Abzug der ihm vom Pächter in Rechnung gestellten Steuer für dessen entgeltlichen Verzicht auf die Rechte aus einem langfristigen Pachtvertrag dann berechtigt, wenn die vorzeitige Auflösung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem das Pachtverhältnis noch besteht und eine beabsichtigte (steuerfreie) Grundstücksveräußerung noch nicht festgestellt werden kann. Ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang der Eingangsleistungen besteht nach der Urteilsbegründung des BFH zwar nicht mit zukünftigen besteuerten Ausgangsumsätzen, wohl aber

Inhalt von § 6 (3a) UStG / Ausfuhrlieferungen im persönlichen Reisegepäck

Folge der Steuerfreiheit bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen

Grundlage der Regelung – MwStSystRL

Polnisches Umsatzsteuergesetz stellt zusätzliche Anforderungen an die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen im persönlichen Reisegepäck

Keine zusätzlichen Voraussetzungen zulässig, um in den Anwendungsbereich der Steuerfreiheit i. Z. m. Ausfuhrlieferungen im persönlichen Reisegepäck zu gelangen

EuGH-Urteil hat keine Auswirkungen auf die deutsche Gesetzgebung

Für alle Unternehmen

Fraglich ist der Vorsteuerabzug aus der entgeltlichen Auflösung eines Pachtvertrags

Für den Vorsteuerabzug sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung des Pachtvertrags maßgeblich

Sofern keine schädliche Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt erkennbar, besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs

Beweisvorsorge ist von entscheidender Bedeutung zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs

Der EuGH zur Versagung des Vorsteuerabzugs wegen Verjährung bei erstmaligem Steuerausweis in einer berichtigten Rechnung

Das Recht auf Vorsteuerabzug darf nicht eingeschränkt werden wenn die materiellen und formellen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Begehrens des Abzugs erstmalig vorliegen

Die zivilrechtlichen Besonderheiten sowie die Festsetzungsverjährung wurden in beiden Urteilen nicht aufgegriffen

mit der Beendigung der bisherigen steuerpflichtigen Verpachtungstätigkeit. Dieser Zusammenhang gehe einem möglichen Zusammenhang mit einer künftigen Verwendung vor.

Im Ergebnis kommt es auf die Sachverhaltslage und die Absichten im Zeitpunkt der Beendigung des Pachtvertrags an. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere für den Empfänger der Leistung zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs Beweisvorsorge zu betreiben, um bei späteren Rückfragen der Finanzverwaltung die damalige Absicht nachweisen zu können.

Das Urteil ist in allen noch offenen Fällen anwendbar.

Mehrwertsteuernachweis in Rechnungen als materielle Voraussetzung des Vorsteuerabzugs?

Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 21.03.2018, C-533/16 und Urteil vom 12.04.2018, C-8/17) beschäftigte sich mit der Frage, welche Auswirkungen es für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers hat, wenn die Umsatzsteuer in einer Rechnung erst nachträglich (Rechnungsberichtigung) ausgewiesen wird. Die Besonderheit in den vorliegenden Fällen bestand darin, dass eine nationale Ausschlussfrist für den Vorsteuerabzug von vier bzw. fünf Jahren Anwendung fand. Waren seit der Ausstellung der ursprünglichen Rechnung diese vier bzw. fünf Jahre abgelaufen, war nach dem nationalen Recht ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich.

Zu klären war die Frage, ob für den Vorsteuerabzug die Ausführung einer Leistung (Lieferung bzw. sonstige Leistung) und der Umsatzsteuerausweis in der Rechnung des Lieferanten oder des Dienstleistungserbringers kumulativ vorliegen muss.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes sind die Regelungen des Vorsteuerabzugs integraler Bestandteil des Mechanismus der Mehrwertsteuer und können nicht eingeschränkt werden. Das Recht auf Vorsteuerabzug unterliegt jedoch materiellen und formellen Anforderungen.

- Die materiellen Anforderungen und Bedingungen des Vorsteuerabzugs sind erfüllt, wenn der Steuerpflichtige die bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen für besteuerte Umsätze verwendet.
- Der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung stellt die formelle Voraussetzung des Vorsteuerabzugs dar. Die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug ist demnach auch erst ab dem Zeitpunkt des Besitzes einer ordnungsgemäßen Rechnung möglich.
- Der Vorsteuerabzug kann bei erstmaligem (korrekten) Steuerausweis einer berichtigten Rechnung daher grundsätzlich nicht durch eine Ausschlussfrist (Verjährung) verwehrt werden, da erst im Zeitpunkt der Berichtigung die materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Vorsteuerabzug wäre andernfalls objektiv nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen ein Mangel an Sorgfalt oder ein Missbrauch seitens des Steuerpflichtigen vorliegt.

Vom Europäischen Gerichtshof ausgeblendet wurden das nationale Zivilrecht und die Festsetzungsverjährung. Fraglich ist diesbezüglich, wie sich berichtigte Rechnungen auswirken, wenn bspw. die Rechnung erstmals nach mehr als zehn Jahren mit Steuerausweis gestellt wird.

Optionsrecht für Grundstücksvermietungen und -verpachtungen – Verwendung für besteuerte Umsätze – Berichtigung des ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzugs

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 28.02.2018 zu entscheiden, ob ein aufgrund der Optionsregelung gewährter Vorsteuerabzug bei einer gewerblichen Vermietung zu korrigieren ist, wenn das Mietobjekt zu einem späteren Zeitpunkt über einen längeren Zeitraum – im Urteilsfall zwei Jahre – leer steht.

Die entsprechende Vorschrift im portugiesischen Umsatzsteuerrecht hielt der EuGH für unionsrechtswidrig. Nach Ansicht des Gerichts bleibt dem Steuerpflichtigen das einmal entstandene Vorsteuerabzugsrecht erhalten, selbst wenn er den betreffenden Gegenstand aufgrund von seinem Willen unabhängiger Umstände später nicht für steuerpflichtige Umsätze verwenden kann. Eine andere Auslegung verstoße nach Ansicht des EuGH gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer und führe zu nicht gerechtfertigten Unterschieden zwischen Unternehmen. Eine Ausnahme gelte nur in Fällen von Betrug oder Missbrauch.

Eine dem portugiesischem Recht entsprechende Regelung kennt das deutsche Umsatzsteuerrecht zwar nicht. Allerdings stellt sich auch hier die Frage, ob der (spätere) Leerstand einer zunächst gewerblich und aufgrund der Optionsausübung steuerpflichtig vermieteten Immobilie eine Vorsteuerkorrektur auslöst.

Nach Ansicht des BFH stellt der Leerstand einer Immobilie grundsätzlich keine für die Vorsteuerkorrektur maßgebende tatsächliche Verwendung dar (Ausnahme bei bewusster und dauerhafter Nichtnutzung), so dass hinsichtlich der Vorsteuerkorrektur auf die beabsichtigte Verwendung abzustellen ist.

Nach deutschem Umsatzsteuerrecht ist daher beim Mietleerstand auf die beabsichtigte Verwendung des Mietobjekts durch den Steuerpflichtigen nach dem Leerstand abzustellen. Besteht daher wie im Urteilsfall aufgrund objektiver Anhaltspunkte (weitreichende Maßnahmen zur gewerblichen Vermarktung der Immobilie, Anzeigenschaltung, etc.) eine beabsichtigte unternehmerische Nutzung, scheidet eine Vorsteuerberichtigung aus.

Abschaffung des „Pommes-Erlasses“

Das BMF streicht mit Schreiben vom 23.04.2018 den sog. Pommes-Erlass. Als Grund nennt das BMF die Vermeidung des Risikos von Steuerausfällen.

Beliefert ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Lieferant Unternehmer in Deutschland, liegt grundsätzlich eine innergemeinschaftliche Lieferung vor. Ein innergemeinschaftliches Verbringen und eine anschließende Inlandslieferung sind grundsätzlich zumindest dann ausgeschlossen, wenn für den Lieferanten zum Zeitpunkt der Versendung im Ausland feststeht, wer der Abnehmer ist.

Die Finanzverwaltung ließ in der Vergangenheit jedoch eine solche Behandlung der Umsätze aus Vereinfachungsgründen gem. Abschn. 1a.2 Abs. 14 UStAE unter bestimmten Voraussetzungen zu. Den Namen „Pommes-Erlass“ erhielt die Regelung aufgrund des erläuternden Beispiels im UStAE, in dem ein niederländischer Lieferant deutsche Abnehmer mit Pommes belieferte. Danach konnte der Lieferant seine Lieferungen gegenüber deutschen Kunden bisher mit deutscher Umsatzsteuer abrechnen. Die Vereinfachung ist

Für gewerbliche Vermieter

Vorsteuerkorrektur bei langfristigem Leerstand einer steuerpflichtig vermieteten Immobilie?

Portugiesische Regelung unionsrechtswidrig

Keine entsprechende deutsche Umsatzsteuerregelung

Maßgeblich ist die beabsichtigte Verwendung

Keine Vorsteuerberichtigung bei objektiv nachweisbarer beabsichtigter unternehmerischer Nutzung

Bislang galt unter bestimmten Umständen eine Vereinfachungsregelung bei grenzüberschreitenden Lieferungen

Ab dem 01.01.2019 gelten die allgemeinen Regelungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs

Erwerber tragen Risiko des Vorsteuerabzugs und müssen sich Umsatzsteueridentifikationsnummern zulegen

Erlass von festgesetzter Einfuhrumsatzsteuer möglich

Voraussetzung für den Erlass ist ein eindeutiger Nachweis der an die Einfuhr anschließenden innergemeinschaftlichen Lieferung

vor allem bei kleineren Kunden hilfreich, die keine Erfahrungen mit dem Warenbezug aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet haben. Außerdem können die Lieferanten in gewissem Umfang die Herkunft der gelieferten Gegenstände verschleiern, da auf der Rechnung lediglich die deutsche USt-IdNr. des Lieferanten und nicht die des tatsächlichen Abgangslandes genannt werden muss.

Das BMF streicht den Pommes-Erlass ersatzlos aus dem UStAE. Steht der Abnehmer der Lieferung bereits zum Zeitpunkt der Versendung fest, ist die Lieferung stets als innergemeinschaftliche Lieferung zu behandeln. Dies gilt grundsätzlich für alle noch offenen Fälle. Allerdings gewährt das BMF für den Vorsteuerabzug deutscher Abnehmer eine Übergangsfrist bis 31.12.2018. Bis zu diesem Zeitpunkt beanstandet es die deutsche Finanzverwaltung nicht, wenn die Abnehmer aus Rechnungen auf Grundlage des bisherigen Pommes-Erlasses Vorsteuern geltend machen.

Das BMF entzieht mit der Streichung des Pommes-Erlasses der vereinfachten Abrechnung grundsätzlich mit sofortiger Wirkung die Rechtsgrundlage (auch für in der Vergangenheit liegende, noch offene Umsätze!).

Betroffene Unternehmen müssen schnellstmöglich Fälle des Pommes-Erlasses identifizieren und ihre Abrechnungspraxis ändern. Für die Abnehmer dürfte dies in vielen Fällen kaum zu bewerkstelligen sein. Schließlich sind sie in der Vergangenheit von ihrem Lieferanten bewusst im Unklaren darüber gelassen worden, ob ein Fall des Pommes-Erlasses vorliegt. Im Zweifel sollten Unternehmer ihre im Ausland ansässigen Lieferanten kontaktieren, um zu klären, ob die Rechnungen des Lieferanten unter den Pommes-Erlass fallen. Denn spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist liegt das Risiko ganz überwiegend nicht beim ausländischen Lieferanten, sondern beim deutschen Abnehmer. Dieses Risiko besteht dann insbesondere darin, dass die an den Lieferanten gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden darf.

Erlass von Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 236 ZK

Bestandskräftig festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer ist zu erlassen, wenn und soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass die ins Inland eingeführte Ware unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr für die Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung verwendet wurde.

Grundsätzlich ist die Einfuhr von Gegenständen steuerfrei, sofern diese unmittelbar nach ihrer Einfuhr zur Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung verwendet werden.

Ein in der Schweiz ansässiges Bauunternehmen hatte beim deutschen Zoll mehrfach Waren zur Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung nach Großbritannien im Verfahren „4200“ abgefertigt. Durch dieses Verfahren entsteht bei der Einfuhr der Ware nach Deutschland keine Einfuhrumsatzsteuer.

Bei späterer Überprüfung der Zollanmeldung hatte das Hauptzollamt Fehler in der ursprünglichen Anmeldung festgestellt und die bislang steuerfreie Einfuhr nachträglich besteuert

Hiergegen erhob das Schweizer Unternehmen Klage, die teilweise Erfolg hatte.

Die festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer wurde teilweise erlassen. Voraussetzung für den Erlass war der von der Klägerin erbrachte Nachweis, dass Sie die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung verwendet hat.

Das Finanzgericht war jedoch nur hinsichtlich eines Teils der Einfuhren davon überzeugt, dass die betreffenden Waren im Anschluss an die Einfuhr tatsächlich nach Großbritannien versendet wurden und erließ daher auch nur einen Teil der Einfuhrumsatzsteuer.

Briefkastenadresse auf Rechnung zulässig

Das Thema Briefkastenadresse auf Rechnungen ist nicht neu. Ganz im Gegenteil, wir berichteten bereits im Rahmen dieser Newsletterreihe mehrfach über diesen Themenkomplex.

Den letztendlichen Durchbruch brachte die EuGH-Entscheidung v. 15.11.2017; sie beschäftigte sich konkret mit der Frage, in wie weit das Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“ in § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG bzw. Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL auch eine wirtschaftliche Tätigkeit unter der entsprechenden Anschrift des leistenden Unternehmers notwendig mache.

Der EuGH lehnte das Erfordernis der wirtschaftlichen Tätigkeit unter Hinweis auf den Wortlaut von Art. 226 MwStSystRL dahingehend ab, dass der Begriff „Anschrift“ weit zu fassen sei und Deutschland mit § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG keine strengeren Anforderungen als die MwStSystRL stellen dürfe. Es genüge vielmehr jede Art von Anschrift (und damit auch eine Briefkastenanschrift), sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar sei.

Vor diesem Hintergrund ist folglich auch das Schrotthändlerurteil V R 28 /16 des Bundesfinanzhofes zu werten. In weiten Teilen inhaltsgleich mit dem Urteil V R 25/15 des Bundesfinanzhofes, bestätigte der BFH nochmals die Sichtweise, nach der es ausreicht, dass ein Unternehmer unter der entsprechenden Anschrift erreichbar ist.

Das Urteil aus V R 28/16 stellt jedoch insofern eine „Weiterentwicklung“ zum Urteil aus V R 25/15 dar, als dass der BFH im erstgenannten Urteil festhält, dass eine Domizilanschrift wie die des leistenden Schrotthändlers darüber hinaus kein alleiniges Indiz für die Annahme einer Umsatzsteuerhinterziehung darstelle und eine „derartige“ Anschrift somit nicht automatisch zur Bösgläubigkeit und damit zu weiteren Überprüfungspflichten seitens des Leistungsempfängers führen müsse.

Haftung von Onlineplattformen

Aufgrund der hohen Steuerausfälle beim Handel mit Waren im Internet (insbesondere im B2C Bereich) wurde bereits 2017 von der EU-Kommission eine Reform des E-Commerce zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung über Online-Marktplätze beschlossen. Die Einführung soll schrittweise EU-weit bis zum 2021 erfolgen.

In Deutschland werden die Steuerausfälle aus den Online-Verkäufen im dreistelligen Millionenbereich geschätzt. Sie werden insbesondere dadurch verursacht, dass die in Drittstaaten ansässigen Unternehmen in Deutschland nicht umsatzsteuerlich registriert sind und oft für Umsätze, die in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig sind (Ort der Leistung in Deutschland) keine Umsatzsteuer abführen. Daher greift die Bundesregierung mit dem „Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs beim Handel mit Waren im Internet...“ auf nationaler Ebene dem EU-weiten Vorhaben vor. Das Gesetz soll voraussichtlich im Dezember endgültig verkündet werden. Die neue Regelung soll bundesweit ab Januar 2019 gelten und umfasst die folgenden Kernelemente:

vgl. Ausgaben: I 2017 & I 2018

EuGH-Entscheidung v. 15.11.2017
(C-374/16 und C-375/16)

Tenor des EuGH: jede Art von Anschrift reicht / Unternehmer muss unter dieser Anschrift lediglich erreichbar sein
BFH VR 25/15 und VR 28/16 – Bestätigung der EuGH Urteile unter Abstellung auf die Erreichbarkeit unter der jeweiligen Adresse

Domiziladresse allein führt nicht zur Bösgläubigkeit des Leistungsempfängers

EU: E-Commerce Reform (ab 2021)

DE: Änderung des Gesetzes (ab 2019)

Aufzeichnungspflichten der Onlineplattformbetreibern

Haftung bei Nichterfüllen und Exkulpation

Erfassungsbescheinigung/ Abfrageverfahren

Pflichten der Onlinehändler/ proaktives Handeln

GiG trotz Abschluss eines neuen Mietvertrages

- Alle Betreiber elektronischer Marktplätze sollen dazu verpflichtet werden, bestimmte Daten von Verkäufern zu erfassen und auf Aufforderung an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Zu diesen Daten zählen, u.a. Name, vollständige Anschrift, Steuernummer, Versand- und Lieferadresse, Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes (bei Privatverkäufen: Geburtsdatum).
- Die Betreiber sollen für nicht entrichtete Steuern aus im Inland beginnenden oder endenden Lieferungen haften, die über den eigenen elektronischen Marktplatz rechtlich begründet wurden. Hiervon können sie sich befreien, wenn sie gewisse Aufzeichnungspflichten erfüllen oder steuerunehrliche Händler von ihrem Marktplatz ausschließen.

Als Positivnachweis der ordnungsgemäßen steuerlichen Registrierung eines Händlers in Deutschland gilt künftig die sog. „Erfassungsbescheinigung“, die das zuständige Finanzamt auf Antrag des Onlinehändlers (!) ausstellt. Beantragen Onlinehändler aus Staaten, die nicht der EU oder dem EWR angehören, die Bescheinigung, ist der Antrag zwingend mit der Benennung eines Empfangsbevollmächtigten in Deutschland zu verbinden. Vorgesehen ist, dass das Bundeszentralamt für Steuern dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die dort gespeicherte Bescheinigung erteilt. Bis zur Einführung dieses Abfrageverfahrens wird die Bescheinigung jedoch übergangsweise dem Onlinehändler in Papierform erteilt.

Das Gesetzesvorhaben ist eine deutliche Kampfansage der Bundesregierung an die Unregelmäßigkeiten im Onlinehandel. Der Ansatz geht wegen des Einbezugs von reinen Inlandslieferungen sogar über das Ziel der EU-weit geplanten Maßnahmen hinaus (Überschießende Regulierung?). Für Onlinehändler mit Absatzmarkt in Deutschland ist jedenfalls klar, dass sie nach Verkündung des Gesetzes die Erfassungsbescheinigung beantragen und nach Erteilung den Marktplatzbetreibern proaktiv vorlegen sollten. Ansonsten droht ihnen über die Mitteilung an den Marktplatzbetreiber ein Ausschluss vom Handel.

Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) trotz neuen Mietvertrags

Eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt auch dann vor, wenn der Erwerber des Inventars eines in gemieteten Räumen geführten Gastronomiebetriebs nicht in den zuvor bestehenden Mietvertrag eintritt sondern ein neues Mietverhältnis mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten zum Zweck der Fortführung des Gastronomiebetriebes begründet.

Der Kläger hatte mit Kaufvertrag vom 20.02.2015 Inventar vom ehemaligen Pächter des Gastronomiebetriebes erworben. Beide gingen von einem steuerbaren und steuerpflichtigen Verkauf aus. Dementsprechend wurde im Kaufvertrag Umsatzsteuer ausgewiesen, welche vom Käufer im Rahmen der Umsatzsteuer Voranmeldung in Abzug gebracht wurde.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, es läge eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, da nicht nur einzelne Gegenstände sondern die gesamte Einrichtung des Gastronomiebetriebes erworben wurde. Es sei nicht erkennbar, dass der Verkäufer irgendwelche Gegenstände zurückbehalten habe.

Der Kläger habe zudem den übertragenen Geschäftsbetrieb tatsächlich fortgeführt und den Gastronomiebetrieb auch weiter betrieben. Er hat ferner sowohl den Namen als auch den Standort unverändert übernommen.

Das nicht der alte Mietvertrag fortgeführt wurde, sondern ein neuer Mietvertrag abgeschlossen worden sei, sei nicht entscheidungserheblich.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden, somit verbleibt das letzte Wort beim BFH. Um solche Fälle in der Praxis vorerst rechtssicher zu lösen, besteht die Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

Vorsteuerabzug aus Umzugskosten

Das Finanzgericht Hessen setzte sich mit der Frage auseinander, ob einem Arbeitgeber auf eingekaufte Dienstleistungen eines Maklers, die den Arbeitnehmern den Umzug erleichtern, ein Vorsteuerabzug zusteht.

Bei dem Arbeitgeber handelt es sich um eine GmbH, die Teil eines internationalen Konzerns ist. In dem Konzern kam es zu Umstrukturierungen. Ziel war es, die GmbH zu einem zentralen Konzerndienstleister auszubauen. In diesem Zusammenhang wurden Zuständigkeiten und Funktionen von anderen Standorten auf die GmbH verlagert. Dies erforderte auch die Versetzung von erfahrenen Mitarbeitern aus dem Ausland an den Standort der GmbH. Den betroffenen Mitarbeitern wurde die Übernahme der dabei entstehenden Kosten zugesagt.

Die GmbH beauftragte Immobilienmakler mit der Wohnungssuche für die versetzten Arbeitnehmer und erklärte aus diesen Leistungen einen Vorsteuerabzug. Das Finanzamt sah in der Übernahme der Maklerkosten einen tauschähnlichen Umsatz zwischen der GmbH und den Arbeitnehmern und setzte hierauf Umsatzsteuer fest.

Das Finanzgericht Hessen widersprach der Auffassung des Finanzamtes. Ein tauschähnlicher Umsatz erfordert einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers und der Zuwendung des Arbeitgebers. Diesen unmittelbaren Zusammenhang sieht das Gericht nicht. Es argumentiert, dass die übernommenen Umzugskosten der Arbeitsleistung vorgelagert sind. Der Umzug schafft erst die Voraussetzungen dafür, dass die Arbeitsleistung erbracht werden kann. Damit sind die übernommenen Umzugskosten aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht mit dem Arbeitsentgelt vergleichbar.

Das Gericht sieht in den übernommenen Umzugskosten auch keine unentgeltliche Abgabe einer Dienstleistung an die Arbeitnehmer. Dies würde erfordern, dass ein Unternehmer die eingekauften Dienstleistungen für außerunternehmerische Zwecke oder für den privaten Bedarf des Personals verwendet, wobei bloße Aufmerksamkeiten unschädlich sind. Aufgrund der besonderen Umstände des Falles sieht das Gericht keine Verwendung der Maklerleistungen für den privaten Bedarf des Personals. Aus der Funktion der GmbH innerhalb der Konzerngruppe als Konzerndienstleister ergeben sich besondere unternehmerische Erfordernisse, die die privaten Vorteile der Arbeitnehmer überlagern.

Konsequenterweise lässt das Gericht auch den Vorsteuerabzug aus den eingekauften Maklerleistungen zu, da die Leistungen für den unternehmerischen Bereich der GmbH bezogen worden sind.

Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Es bleibt also abzuwarten, ob das Urteil durch den BFH bestätigt wird. In jedem Fall ist dieses Urteil durch Steuerpflichtige mit Vorsicht anzuwenden. Aufgrund der besonderen Umstände des Falles bleibt ein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen für Umzüge innerhalb Deutschlands oder bei Neuanstellungen sehr problematisch. Von einer pauschalen Anwendung des Urteils ist daher abzuraten.

Die „Nichtfortführung“ des alten Mietvertrages ist nicht entscheidungserheblich
Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Um eine rechtssichere Antwort zu erhalten, bleibt vorerst nur die verbindliche Auskunft

Eingangsleistungen, die auch Arbeitnehmern private Vorteile vermitteln

GmbH übernimmt die Rolle eines Konzerndienstleisters im internationalen Konzern

erfahrene Mitarbeiter werden nach Deutschland versetzt

GmbH schaltet Makler zur Wohnungssuche ein und zieht Vorsteuer

FG Hessen sieht keinen tauschähnlichen Umsatz: Umzugskosten sind der Arbeitsleistung vorgeschaltet

VoSt-Abzug wird nicht durch eine unentgeltliche Dienstleistungsabgabe ausgeschlossen: betriebliche Bedürfnisse überlagern die privaten Vorteile der Mitarbeiter

Revision ist anhängig

Von pauschaler Anwendung des Urteils ist abzuraten

BFH v. 7.2.2018, XI R 17/17

Finanzamt:
Kein ermäßigter Steuersatz

FG / BFH: Anwendung des ermäßig-
ten Steuersatzes

Zugrunde liegende EuGH-Recht-
sprechung (EuGH v. 3.4.2008,
C-422/05 („Zweckverband
Torgau-Westelbien“))

Ergebnis

Warenhandel in Lieferketten

EuGH entschied Reihengeschäft
im EU-Fall

Konstellation: der letzte Unterneh-
mer veranlasst den Warentransport

Der erste Lieferant dachte,
sein Kunde transportiert

Legen von Hauswasseranschlüssen

Das Legen eines Hauswasseranschlusses gilt umsatzsteuerlich als „Lieferung von Wasser“, unabhängig davon, ob der Leistende später auch die Wasserlieferungen vornimmt. In seiner Entscheidung vom 07.02.2018 bestätigte der Bundesfinanzhof (BFH) die weite Auslegung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Steuersatzes auf der eigentlichen Wasserlieferung nahe Tätigkeiten.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte das zuständige Finanzamt sich geweigert, den ermäßigten Steuersatz von 7% (gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG) für das Legen eines Hauswasseranschlusses durch ein Bauunternehmen anzuwenden. Die Begründung lautete, dass die Steuerbegünstigung auf das Legen des Hausanschlusses durch das Wasserversorgungsunternehmen beschränkt sei. Die Erstellung des Hauswasseranschlusses und die Wasserlieferungen müssten durch ein und denselben Unternehmer erfolgen.

Der BFH trat der Auslegung der Finanzverwaltung entgegen und schloss sich der Vorinstanz (FG Berlin Brandenburg vom 04.04.2017, 2 K 2309/15) an. Demnach sei der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) falle unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ auch das Legen eines Hausanschlusses, das (nur) in der Verlegung einer Leitung bestehe, die die – für die späteren Wasserlieferungen unentbehrliche – Verbindung des Wassernetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermögliche. Es komme nicht darauf an, ob es sich bei der Leistung um eine Lieferung eines Gegenstands oder um eine sonstige Leistung (Dienstleistung) handle. Unerheblich sei auch, ob der Leistungsempfänger der Verlegung des Hausanschlusses identisch mit dem Leistungsempfänger der Wasserlieferungen sei. Folglich fielen nicht nur das erstmalige Legen eines Hausanschlusses, sondern auch Arbeiten zur Erneuerung oder zur Reduzierung von Wasseranschlüssen unter die Steuerermäßigung. Vielmehr komme es bei der Beurteilung des Sachverhaltes auf die vertraglichen Beziehungen an. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes scheidet jedenfalls nicht deswegen aus, weil der Leistende kein Wasserversorgungsunternehmen sei.

Im Ergebnis ist damit das Legen eines Hauswasseranschlusses auch dann als „Lieferung von Wasser“ anzusehen und mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern, wenn diese Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, das das Wasser liefert.

EuGH: Kein VSt.-Abzug aus Vertrauensschutzgründen bei unrichtiger Abrechnung einer igL im Reihengeschäft

Der EuGH äußerte sich ein weiteres Mal zur umsatzsteuerlichen Behandlung eines grenzüberschreitenden Reihengeschäfts innerhalb der EU. Neben der Zuordnung der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung musste sich das Gericht auch mit der Frage auseinandersetzen, ob dem letzten Abnehmer ein Vorsteuerabzug aus Vertrauensschutzgründen zustehen kann.

Zum Sachverhalt: Es handelt sich um eine klassische Dreier-Konstellation. X1 mit Sitz in Deutschland verkaufte Mineralölprodukte an den Kunden X2 in Österreich, der auch unter seiner österreichischen USt-IdNr. auftrat. X2 veräußerte seinerseits die Waren an das ebenfalls in Österreich ansässige Unternehmen X3. X1 nahm an, dass X2 den Transport veranlasste. Tatsächlich ließ jedoch X3 die Waren in Deutschland abholen. Die erforderlichen Abholnummern und Abholausweise stellte X2 zur Verfügung.

X1 rechnete Lieferungen gegenüber X2 als steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung ohne Umsatzsteuer ab. X2 stellt für die Warenlieferung an X3 österreichische Umsatzsteuer in Rechnung.

Das österreichische Finanzamt verwehrte X3 einen Vorsteuerabzug aus den Rechnungen. Dem ist eine Steuerprüfung bei X2 vorausgegangen, in der festgestellt wurde, dass X2 die abgerechnete Umsatzsteuer weder erklärt noch abgeführt hat. X2 rechtfertigte sich damit, eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an X3 ausgeführt zu haben. Zu einer Rückzahlung der Umsatzsteuer an X3 kam es jedoch nicht, da X2 insolvent wurde.

Das österreichische Bundesfinanzgericht legte den Fall schließlich dem EuGH zur Entscheidung vor.

Der EuGH setzt sich zunächst mit Frage auseinander, ob X1 oder X2 die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung zuzurechnen ist. Von wesentlicher Bedeutung für den EuGH ist dabei der Zeitpunkt, an dem der zweite Abnehmer (X3) die Verfügungsmacht an den Waren erhält. Geht die Verfügungsmacht an den Waren bereits vor Ausführung der innergemeinschaftlichen Beförderung auf den zweiten Abnehmer (X3) über, kann die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung nicht mehr dem ersten Unternehmer (X1) zugeordnet werden.

Durch das nationale Gericht war bereits vorgegeben, dass X3 die Verfügungsmacht an den Waren in Deutschland erhalten hat. Dies ist durchaus nachvollziehbar, da X3 den Warentransport veranlasste. Nach den obigen Grundsätzen musste der EuGH zu dem Ergebnis gelangen, dass X2 die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt hat.

In der Urteilsbegründung stützt sich der EuGH auch auf den Umstand, dass sowohl X2 als auch X3 der Übergang der Verfügungsmacht in Deutschland bekannt war.

Keinen Einfluss auf die Zuordnungsentscheidung hat dagegen die subjektive Wahrnehmung von X1. Der Umstand, dass X2 nicht über den Transport durch X3 informierte und unter der USt-IdNr. des Bestimmungslandes (Österreich) aufgetreten ist, ändert im Ergebnis nichts an Zuordnung der steuerbefreiten Lieferung.

Da X2 die steuerbefreite Lieferung ausführte, steht X3 auch kein Vorsteuerabzug zu. Die in den Rechnungen zu Unrecht ausgewiesene Steuer auf die steuerfreie Lieferung ist nicht abzugsfähig.

Ein Vorsteuerabzug ergibt sich auch nicht ausnahmsweise aus Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes. Ein Vertrauensschutz käme nur in Betracht, wenn eine Verwaltungsbehörde Zusicherungen macht und beim Unternehmer begründete Erwartungen geweckt hat.

Es zeigt sich einmal mehr, dass Reihengeschäfte durch alle Beteiligten umsatzsteuerlich genau zu prüfen sind. Die Rechnungstellung des Verkäufers sollte stets hinterfragt werden. Aufgrund der vielfältigen Lieferkonstellationen können die umsatzsteuerlichen Konsequenzen sehr variieren. Besonders der erste Lieferant sollte in Abholfällen bei der Ausstellung steuerfreier Rechnungen vorsichtig vorgehen. Im Zweifel sollte er sich nachweisen lassen, dass sein Kunde den Transport selbst ausführt oder beauftragt hat.

Das FA des Abholers verwehrte den Vorsteuerabzug

EuGH: Zeitpunkt, an dem die Verfügungsmacht auf den Abholer übergeht, ist wesentlich

Abholer erlangte die Verfügungsmacht bereits in Deutschland, weshalb der mittlere Unternehmer steuerfrei lieferte (i.g. Lieferung)

subjektive Vorstellung des ersten Lieferanten ist irrelevant

Abholer hat kein Recht auf Vorsteuerabzug

Ein Vertrauensschutz greift nicht: kein Vertrauensschutz gegenüber Lieferanten

Für Unternehmer mit UStId-Nummern aus verschiedenen Mitgliedstaaten

Inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft unter Verwendung einer österreichischen UStIdNr. durch den mittleren deutschen Unternehmer

Wortlaut der Regelung verlangt, dass mittlerer Unternehmer weder im Bestimmungsland noch im Ursprungsmitgliedstaat steuerlich registriert ist

Maßgeblich ist die vom mittleren Unternehmer tatsächlich verwendete UStIdNr.

Fehlerhafte bzw. verspätete ZM führt als bloße formelle Voraussetzung der Steuerbefreiung nicht zur Versagung dieser

ECOFIN beschließt mit Datum vom 02.10.2018 Mehrwertsteuermaßnahmenpaket

Neuregelungen für Konsignationslager und Reihengeschäfte

Verwendung einer nicht vom Ansässigkeitsstaat erteilten UStIdNr. bei Dreiecksgeschäften: Rückwirkende Berichtigung einer ZM

Dem Urteil des EuGH vom 19.04.2018 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der in Deutschland registrierte Unternehmer führte als mittlerer Unternehmer inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (Deutschland, Österreich, Tschechische Republik) unter seiner österreichischen UStIdNr. aus. Die von ihm in Österreich zunächst abgegebene Zusammenfassende Meldung enthielt keinen Hinweis auf das Vorliegen inneregemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte. Diese Zusammenfassenden Meldungen korrigierte der Steuerpflichtige später entsprechend.

Nach Ansicht des österreichischen Gerichts liege kein inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft und damit keine Verschiebung der Steuerpflicht für den inneregemeinschaftlichen Erwerb auf den letzten Abnehmer vor, wenn der mittlere Unternehmer im Abgangsstaat (Deutschland) steuerlich registriert ist, auch wenn er für die Lieferung die UStIdNr. eines anderen Mitgliedstaates (Österreich) verwendet.

Dieser engen Auslegung widerspricht der EuGH im Hinblick auf Sinn und Zweck der entsprechenden Regelung. Bei einem Steuerpflichtigen mit UStIdNr. aus verschiedenen Mitgliedstaaten ist allein auf die für die Umsätze tatsächlich verwendete UStIdNr. abzustellen, so dass im Urteilsfall ein inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vorliege.

Auch die ursprünglich abgegebenen fehlerhaften Zusammenfassenden Meldungen bzw. die verspätete Abgabe der ordnungsgemäßen Zusammenfassenden Meldungen führen nach Ansicht des EuGH nicht zur Versagung der Steuerfreiheit, da es sich insoweit lediglich um eine formelle und nicht materielle Voraussetzung der maßgebenden Befreiungsvorschrift handelt. Damit ist den Mitgliedstaaten die Versagung der Steuerbefreiung allein aufgrund der fehlerhaften bzw. verspätet abgegebenen Zusammenfassenden Meldung untersagt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Steuerhinterziehung oder es wird der sichere Nachweis des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen verhindert. Die Abgabe einer fehlerhaften bzw. verspäteten Zusammenfassenden Meldung kann jedoch mit der Auferlegung sonstiger Pflichten (z.B. Geldbußen) sanktioniert werden.

Mehrwertsteuermaßnahmenpaket beschlossen

Am 02.10.2018 wurden vom Rat der Europäischen Union für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) zahlreiche Maßnahmen beschlossen, die zu einer „Verbesserung“ des derzeitigen Mehrwertsteuersystems beitragen sollen. Die beschlossenen Maßnahmen sollen Problembereiche des geltenden Rechts bis zur Einführung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems schnellstmöglich beseitigen.

Nachfolgend finden Sie die aus unserer Sicht wichtigsten Maßnahmen, welche vom ECOFIN beschlossen wurden:

Quick-Fixes zum 01.01.2020

Bis zur Einführung des geplanten endgültigen Mehrwertsteuersystems sollen neue EU-einheitliche Regelungen für Konsignationslager und Reihengeschäfte eingeführt werden.

Ferner soll die UStIdNr. zur materiellen Voraussetzung für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen werden.

Anfang 2018 war u. a. noch geplant, den sog. zertifizierten Steuerpflichtigen einzuführen. Von seiner Einführung wurde jedoch Abstand genommen. Sämtliche Neuregelungen sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Generelles Reverse-Charge-Verfahren

Jährlich erleiden einzelne EU-Staaten beträchtliche finanzielle Schäden aufgrund von Mehrwertsteuerbetrugsmaßnahmen. Infolgedessen wurde überdies vom ECOFIN beschlossen, den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, vorübergehend die generelle Anwendung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens (= Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) einzuführen. Es ist beabsichtigt, diese Maßnahme bis zum 30.06.2022 zu befristen.

UStIdNr. soll zur materiellen Voraussetzung der Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen werden

Temporäre Möglichkeit zur Einführung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens; Ziel: Eindämmung von Steuerbetrug in besonders betroffenen EU-Staaten

WIR BETREUEN SIE PERSÖNLICH

Als eigentümergeführte, mittelständische Beratungsgesellschaft betreut die LOEBA seit 1970 Unternehmen und Privatpersonen in nahezu allen wirtschaftlichen Belangen. Wir beraten Privatpersonen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen, Verbände sowie Mandanten aus dem öffentlichen Sektor. Und das bundesweit.

Unsere Mandanten arbeiten immer mit einem festen Ansprechpartner zusammen, der ihre Anforderungen genau kennt. Wir beraten umfassend, individuell, bedarfsorientiert und vorausschauend, damit unsere Mandanten maßgeschneiderte Lösungen erhalten. Unsere hochqualifizierten mehr als 65 Mitarbeiter beherrschen das gesamte moderne Beratungsspektrum in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie der Treuhandtschaft. Dabei sind wir spezialisiert auf grenzüberschreitende Sachverhalte nach Frankreich oder der Schweiz.

Eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Erfahrungsaustausch finden sowohl national als auch international mit unseren in- und ausländischen Kollegen von HLB Deutschland bzw. HLB International (in 130 Staaten) statt.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung.

LOEBA Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Wallbrunnstraße 24

79539 Lörrach

Telefon +49 (0)7621-4098-00

Telefax +49 (0)7621-4098-98

info@loeba.de

www.loeba.de

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: Oktober 2018